

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 12.10.2023
AZ.: IV/68-Rüh

WP 20-25 SV 68/036

Beschlussvorlage

4. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz
Rat der Stadt Hilden

09.11.2023
12.12.2023

Vorberatung
Entscheidung

Anlage 1 - Synopse Abfallentsorgungssatzung 2024_12102023

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 09.11.2023 beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013:

4. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013**§ 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 30.06.2022, wird wie folgt geändert:

§ 4 lit. A Absatz 3 Satz 3:

Der Wortlaut des Satzes wird geändert von „Im Herbst (September bis Dezember)...“ in „Es...“. Der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 4 lit. C Absatz 2 Satz 3:

Die Mengenangabe von „2“ m³ wird geändert auf „3“ m³. Der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 4 lit. C Absatz 2:

Der Absatz erhält einen Satz 7 mit dem Wortlaut „Bei Nichtinanspruchnahme des Services nach erfolgter Anmeldung besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.“

§10 Abs. 2 Satz 1:

Der Satz wird nach der Textpassage „Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende“ ergänzt um den Wortlaut „vom Zentralen Bauhof der Stadt Hilden ausgegebene und von diesem durch Prägung der Stadt Hilden erkennbaren“. Das Satzende „Abfallbehälter zugelassen:“ bleibt bestehen.

§10 Abs. 4:

Der Absatz erhält einen Satz 3 mit dem Wortlaut „Bestehende Altgefäße ohne Prägung der Stadt Hilden können weiter genutzt werden.“

§10 Abs. 5 Satz 1:

Der Satz wird nach der Textpassage „Die Abfallbehälter nach Absatz 2 Bst. a) bis Bst. k)“ ergänzt um den Zusatz „und hierzu bestehende Altgefäße“; der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 11 Abs. 1 Satz 1:

Der Wortlaut des ersten Satzes des Absatzes hinter dem Wortlaut „...Pappe stehen die“ wird unmittelbar ergänzt um den Wortlaut „schwarz/blauen bzw.“ Der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 11 Abs. 1 Satz 2:

Der Wortlaut des Satzes des Absatzes hinter der Textpassage „Anzahl und Größe der“ wird unmittelbar ergänzt um den Wortlaut „schwarz/blauen bzw.“ Der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 13 Abs. 4 lit b):

Der Satzbeginn „Altpapier ist in den“ wird unmittelbar ergänzt um den Wortlaut „schwarz/blauen bzw.“ und fortgeführt mit den Worten „blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem“ und hier unmittelbar ergänzt um den Wortlaut „schwarz/blauen bzw.“. Das Satzende mit dem Wortlaut „blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen“ bleibt unverändert.

§ 2

Diese 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 11.07.2013 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

Dieser Sitzungsvorlage ist der Entwurf der 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - beigelegt.

Die zeitliche Einschränkung bezgl. der Abholung von Laubsäcken auf die Monate September bis Dezember soll aufgehoben werden, da die vergangenen Jahre gezeigt haben, dass Laub auch vermehrt außerhalb dieser Monate anfallen kann. Ohne die satzungsmäßige, zeitliche Beschränkung kann der Zentrale Bauhof flexibler auf erhöhtes Laubaufkommen reagieren.

Damit künftig der bisher alle zwei Jahre notwendige Versand neuer Müllmarken und die händische, fehleranfällige Sortierung zu den Grundabgabenbescheiden entfallen kann, schlägt die Verwaltung vor, dass ab dem kommenden Jahr sogenannte Dauermarken als Gebührenmarken für die gebührenpflichtige Sammlung und Leerung von Abfallbehältern eingeführt werden. Mit den Jahresbescheiden für das Jahr 2024 sollen dann Müllmarken ohne Jahreszahl(en) verschickt werden, die dazu dienen, die angemeldeten Tonnen bis zu dem Zeitpunkt zu identifizieren bis nur noch städtische Tonnen im Umlauf sind.

Für einen reibungslosen Leerungsdurchgang bewährt es sich, dass die Abfallbehälter als städtische zu erkennen sind. Zukünftig wird die Kombination aus städtischer Gebührendauermarke auf einem vom Zentralen Bauhof ausgegebenen Abfallgefäß, welches durch eine Prägung erkennbar ist, oder auf den noch vorhandenen und weiterhin nutzbaren Altgefäßen sicherstellen, dass weiterhin eine ordnungsgemäße Abholung und Entsorgung der Abfälle sowie eine Zahlung der dafür fälligen Gebühren erfolgt.

Im Zuge dieser Veränderungen wurden weitere redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Die Verwaltung regt an, die 4. Nachtragssatzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die vorgeschlagene Anpassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - an die Systemumstellung und redaktionellen Änderungen hat keine Auswirkung auf das Klima.

Organisatorische Auswirkungen

Im Stellenplan enthalten:			
Planstelle(n):			
Vermerk Orga			

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	110202	110202
Investitions-Nr. / -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung -

Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung

Alte Fassung - auszugsweise -	<u>Neue Fassung - auszugsweise -</u>
§ 4 Bioabfälle, Schadstoffe, Sperrmüll, Elektrogeräte A. Bioabfälle (3) Die aus privaten Haushalten und Gärten in den Biotonnen bereitgestellten Bioabfälle werden im Holsystem eingesammelt und befördert. Die Biotonnen werden von der Stadt Hilden zur Verfügung gestellt. Im Herbst (September bis Dezember) werden zusätzlich städtische Laubsäcke, in denen nur Laub eingefüllt werden darf, im Holsystem eingesammelt. C. Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien (2) Sperrgut sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die Restmülltonne passen. Sperrgut muss in Bezug auf Gewicht und Größe von 2 Personen per Hand verladen werden können (max. 80 kg). Je Anmeldung darf eine Menge von 2 m³ nicht überschritten werden. Ab der dritten Abholung je Haushalt innerhalb eines Kalenderjahres, wird eine Sondergebühr erhoben. Neben der herkömmlichen Abholung kann die Stadt eine Abholung von Sperrgut im Schnellservice anbieten (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung). Für diesen Expressservice wird eine Sondergebühr erhoben.	§ 4 Bioabfälle, Schadstoffe, Sperrmüll, Elektrogeräte A. Bioabfälle (3) Die aus privaten Haushalten und Gärten in den Biotonnen bereitgestellten Bioabfälle werden im Holsystem eingesammelt und befördert. Die Biotonnen werden von der Stadt Hilden zur Verfügung gestellt. Im Herbst (September bis Dezember) Es werden zusätzlich städtische Laubsäcke, in denen nur Laub eingefüllt werden darf, im Holsystem eingesammelt. C. Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien (2) Sperrgut sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die Restmülltonne passen. Sperrgut muss in Bezug auf Gewicht und Größe von 2 Personen per Hand verladen werden können (max. 80 kg). Je Anmeldung darf eine Menge von 2,3 m³ nicht überschritten werden. Ab der dritten Abholung je Haushalt innerhalb eines Kalenderjahres, wird eine Sondergebühr erhoben. Neben der herkömmlichen Abholung kann die Stadt eine Abholung von Sperrgut im Schnellservice anbieten (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung). Für diesen Expressservice wird eine Sondergebühr erhoben. Bei

	<u>Nichtinanspruchnahme des Services nach erfolgter Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.</u>
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen: a) Müllgroßbehälter - MGB - (40 l) Farbe schwarz/grau b) Müllgroßbehälter - MGB - (60 l) Farbe schwarz/grau c) Müllgroßbehälter - MGB - (80 l) Farbe schwarz/grau d) Müllgroßbehälter - MGB - (120 l) Farbe schwarz/grau e) Müllgroßbehälter - MGB - (140 l) Farbe schwarz/grau f) Müllgroßbehälter - MGB - (240 l) Farbe schwarz/grau g) Großraumabfallbehälter - (660 l) Farbe schwarz/grau h) Großraumabfallbehälter - (770 l) Farbe schwarz/grau i) Großraumabfallbehälter - (1100 l) Farbe schwarz/grau j) Müllgroßbehälter – MGB - (120 l) Farbe braun k) Müllgroßbehälter – MGB - (240 l) Farbe braun l) Müllgroßbehälter – MGB - (120 l) Farbe schwarz/blau oder blau m) Müllgroßbehälter – MGB - (240 l) Farbe schwarz/blau oder blau n) Papiergroßraumbehälter - (1100 l) Farbe schwarz/blau oder blau (4) Der Abfall darf nur in die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt und nicht in anderer Weise, z.B. neben den Abfallbehältern, abgelagert werden. Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke werden weder entleert noch befördert.	§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende <u>vom Zentralen Bauhof der Stadt Hilden ausgegebene und von diesem durch Prägung der Stadt Hilden erkennbaren</u> Abfallbehälter zugelassen: a) Müllgroßbehälter - MGB - (40 l) Farbe schwarz/grau b) Müllgroßbehälter - MGB - (60 l) Farbe schwarz/grau c) Müllgroßbehälter - MGB - (80 l) Farbe schwarz/grau d) Müllgroßbehälter - MGB - (120 l) Farbe schwarz/grau e) Müllgroßbehälter - MGB - (140 l) Farbe schwarz/grau f) Müllgroßbehälter - MGB - (240 l) Farbe schwarz/grau g) Großraumabfallbehälter - (660 l) Farbe schwarz/grau h) Großraumabfallbehälter - (770 l) Farbe schwarz/grau i) Großraumabfallbehälter - (1100 l) Farbe schwarz/grau j) Müllgroßbehälter – MGB - (120 l) Farbe braun k) Müllgroßbehälter – MGB - (240 l) Farbe braun l) Müllgroßbehälter – MGB - (120 l) Farbe schwarz/blau oder blau m) Müllgroßbehälter – MGB - (240 l) Farbe schwarz/blau oder blau n) Papiergroßraumbehälter - (1100 l) Farbe schwarz/blau oder blau (4) Der Abfall darf nur in die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt und nicht in anderer Weise, z.B. neben den Abfallbehältern, abgelagert werden. Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke werden weder entleert noch befördert. <u>Bestehende Altgefäße ohne Prägung der Stadt Hilden können weiter genutzt werden.</u>

(5) Die Abfallbehälter nach Absatz 2 Bst. a) bis Bst. k) sind von den Anschlusspflichtigen mit einer durch die Stadt Hilden ausgegebenen Siegelmarke zu versehen. Nur die mit einer gültigen Siegelmarke versehenen Abfallbehälter werden entleert.	(5) Die Abfallbehälter nach Absatz 2 Bst. a) bis Bst. k) <u>und hierzu bestehende Altgefäße</u> sind von den Anschlusspflichtigen mit einer durch die Stadt Hilden ausgegebenen Siegelmarke zu versehen. Nur die mit einer gültigen Siegelmarke versehenen Abfallbehälter werden entleert.
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter (1) Für die Sammlung von Papier und Pappe stehen die blauen Müllgroßbehälter 120 l, 240 l und Papiergroßraumbehälter 1100 l zur Verfügung. Anzahl und Größe der blauen Behälter richten sich nach dem vom Grundstückseigentümer gemeldeten Bedarf. Das Gesamtvolumen für die Sammlung von Altpapier pro Grundstück wird auf das 2-fache des angemeldeten wöchentlichen Restmüllvolumens begrenzt. Auf Antrag kann die Obergrenze bei Privathaushalten und im Geschosswohnungsbau auf 40 l pro Person in vier Wochen erhöht werden. Die Nutzung der braunen Biotonne ist freigestellt. Sie wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Soweit die Biotonnen zur Reduzierung des Mindestrestmüllvolumens gem. Abs. 3 benutzt werden, sind die Bioabfälle in diese Gefäße einzufüllen und zum Einsammeln zur Verfügung zu stellen.	§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter (1) Für die Sammlung von Papier und Pappe stehen die <u>schwarz/blauen bzw.</u> blauen Müllgroßbehälter 120 l, 240 l und Papiergroßraumbehälter 1100 l zur Verfügung. Anzahl und Größe der <u>schwarz/blauen bzw.</u> blauen Behälter richten sich nach dem vom Grundstückseigentümer gemeldeten Bedarf. Das Gesamtvolumen für die Sammlung von Altpapier pro Grundstück wird auf das 2-fache des angemeldeten wöchentlichen Restmüllvolumens begrenzt. Auf Antrag kann die Obergrenze bei Privathaushalten und im Geschosswohnungsbau auf 40 l pro Person in vier Wochen erhöht werden. Die Nutzung der braunen Biotonne ist freigestellt. Sie wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Soweit die Biotonnen zur Reduzierung des Mindestrestmüllvolumens gem. Abs. 3 benutzt werden, sind die Bioabfälle in diese Gefäße einzufüllen und zum Einsammeln zur Verfügung zu stellen.
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter (4) b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.	§ 13 Benutzung der Abfallbehälter (4) b) Altpapier ist in den <u>schwarz/blauen bzw.</u> blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem <u>schwarz/blauen bzw.</u> blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.